

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung  
Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und sonstige Leistungen der Firma HANZA Beyers GmbH (im Folgenden: Lieferant) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für künftige Geschäftsbeziehungen gelten sie im kaufmännischen Verkehr auch ohne erneute gesonderte Vereinbarung. Entgegenstehenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Angebote  
Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Die in Angeboten, Bestätigungen, Prospekten und ähnlichen Unterlagen enthaltenen Angaben technischer Art sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, lediglich annähernd; bestimmte Produkteigenschaften werden damit nicht zugesichert. Zumutbare Konstruktionsänderungen aufgrund technischer Fortentwicklungen bleiben vorbehalten.
- 2.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmittel vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, sie selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Lieferanten diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
3. Preise  
3.1 Vereinbarte Preise verstehen sich ab Werk oder Lager des Lieferanten und umfassen nicht die Kosten für Fracht, Verpackung und bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.  
3.2 Preise für Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, können vom Lieferanten der geänderten Kostensituation angepasst werden, die beispielsweise auf Preisänderungen für Grundstoffe oder Lohnerhöhungen beruhen. Dasselbe gilt, wenn die Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden kann.  
3.3 Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Preis der jeweils am Liefertag gültige Listenpreis, sofern nicht ausdrücklich gesondert und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden.  
3.4 Durch die Erstattung anteiliger Werkzeugkosten erwirbt der Besteller kein Anrecht auf das Werkzeug; dieses verbleibt im Eigentum des Lieferanten.
4. Lieferung und Versand  
4.1 Vom Lieferanten angegebene Lieferfristen oder Lieferdaten gelten als ungefähr, es sei denn, sie sind ausdrücklich gesondert und schriftlich als verbindlich vereinbart. Voraussetzung für die Einhaltung verbindlich vereinbarter Liefertermine ist die rechtzeitige Beibringung der vom Besteller ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und Beistellmaterialien sowie eine ggf. vereinbarte Anzahlung.  
4.2 Lieferfristen oder Lieferdaten gelten nur unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen Belieferung durch den Vorlieferanten.  
4.3 Zumutbare Teillieferungen sind zulässig.  
4.4 Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.  
4.5 Falls der Besteller keine besondere Versandart wünscht, wählt der Lieferant den ihm am günstigsten erscheinenden Weg, jedoch ohne Gewähr für die billigste und schnellste Beförderungsweise. Verzögert sich der Versand auf Veranlassung des Bestellers, kann der Lieferant Lagergeld in Höhe von 1,0 % des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat verlangen.  
4.6 Auf schriftlichen Wunsch des Bestellers kann jede Sendung auf dessen Kosten in üblicher Weise durch den Lieferanten gegen Transportgefahr versichert werden.
5. Zahlungsbedingungen  
5.1 Rechnungen sind nach Eingang fällig. Skonto wird nicht gewährt.  
5.2 Bei Erstlieferung und wenn in den Vermögensverhältnissen des Bestellers nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung eintritt, die die Erfüllung des Vertrages gefährdet, ist der Lieferant berechtigt, nur gegen Nachnahme oder Vorkasse zu liefern.  
5.3 Ausgeschlossen sind die völlige oder teilweise Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, sowie das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.  
5.4 Bei Zahlungen ab dem 10. Tag nach Rechnungsdatum kann der Lieferant Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.  
5.5 Die Annahme von Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber; sämtliche Wechselkosten trägt der Besteller.  
5.6 Außendienst-Mitarbeiter oder Vertreter des Lieferanten sind nur mit schriftlicher Vollmacht zum Inkasso berechtigt.
6. Eigentumsvorbehalt  
6.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragspreises und der Erfüllung aller im Zusammenhang mit dem Vertrag noch entstehenden Zahlungsansprüche des Lieferanten dessen Eigentum. Das Eigentumsrecht geht auf den Besteller erst über mit der Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits entstandenen, fälligen Forderungen. Der Besteller ist zu Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen solcher Vorbehaltsware nicht befugt.  
6.2 Forderungen gegen Dritte, die aus der Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware oder der Weiterveräußerung von verarbeiteter oder unverarbeiteter Vorbehaltsware entstehen, tritt der Besteller schon jetzt mit allen Nebenabreden in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Lieferanten ab; dieser nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.  
6.3 Der Lieferant ermächtigt den Besteller unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufes zur Einziehung der gemäß Ziffer 6.2 abgetretenen Forderungen. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird der Lieferant von seiner eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen.  
6.4 Von bevorstehenden oder durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der zum Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.  
6.5 Soweit der Wert eingeräumter Sicherheiten die Forderungen um mehr als 50 % übersteigt, ist der Lieferant zur Freigabe verpflichtet.
7. Sachmängelhaftung  
7.1 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Mängel hat der Besteller unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen und diesem Gelegenheit zu geben, sich über den Mangel zu informieren.  
7.2 Sachmängelhaftungsansprüche des Bestellers verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.  
7.3 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Lieferant aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Lieferant nach seiner Wahl Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder bzw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.  
7.4 Kommt der Lieferant trotz zweimaliger angemessener Nachfristsetzung seiner Sachmängelhaftungspflicht nicht nach, hat der Besteller ein Rücktrittsrecht lediglich hinsichtlich der mangelhaften Teile, es sei denn, dass wegen der mangelhaften Teile objektiv das Interesse an der Gesamtlieferung entfällt.  
7.5 Die Sachmängelhaftung erstreckt sich nicht auf:  
- Mängel und deren Folgen, die entstanden sind, infolge mangelhafter Verarbeitung des Bestellers bzw. eines anschließenden Abnehmers, nicht sachgemäßer Beanspruchung oder Behandlung.  
- Mängel und deren Folgen, die bei branchenüblicher Eingangs-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsprüfung nicht feststellbar sind jedoch bei Anwendung höherwertiger Prüfverfahren feststellbar gewesen wären, die der Besteller aber mit der Auftragserteilung nicht verlangt hat.  
7.6 Die Gewährleistung wegen Mängeln entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung des Lieferanten den Liefergegenstand ändert und durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderungen entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.  
7.7 Weitergehende, als die in diesem Abschnitt ausdrücklich zugestandene Ansprüche jeglicher Art, insbesondere auf Vergütung von Löhnen, Versäumnissen, entgangenem Gewinn oder anderen Folgeschäden sind ausgeschlossen.
8. Sonderkündigungsrecht  
Bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung des Bestellers sowie bei Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Bestellers steht dem Lieferanten ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht für noch nicht und/oder erst teilweise ausgeführte Aufträge zu. Dieses Sonderkündigungsrecht steht dem Lieferanten auch dann zu, wenn sich der Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit einem Forderungsbetrag von mindestens 5.000,00 € länger als 90 Kalendertage in Zahlungsverzug befindet.
9. Haftung  
Schadenersatzansprüche kann der Besteller unabhängig von der Art der Anspruchsgrundlage nur geltend machen, wenn sie auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Verkäufers beruhen, soweit nicht gesetzlich eine zwingende Haftung vorgeschrieben ist.
10. Schriftform/Salvatorische Klausel  
10.1 Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie in Textform abgefasst werden. Auch Änderungen schriftlicher oder in Textform verfasster Vereinbarungen bedürfen der Textform ebenso wie die Aufhebung der Textformklausel.  
10.2 Sollte eine Bedingung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die übrigen Bedingungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bedingung tritt dann eine Bedingung, die der unwirksamen Bedingung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis entspricht.
11. Gerichtsstand/Anwendbares Recht  
11.1 Gerichtsstand ist Mönchengladbach  
11.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.